

Investitionsfreibetrag - sparen und investieren

Interview. Investitionen als Chance: In Zeiten wirtschaftlicher Herausforderungen setzen viele Unternehmen auf Investitionen in neue Technologien. Steuerberater Markus und Stefan Erharter erläutern die Vorteile des Investitionsfreibetrags für Betriebe.

Mit dem Investitionsfreibetrag (IFB) werden Unternehmen von der Regierung für bestimmte Investitionen belohnt. Für das investierende Unternehmen sinkt die Steuerlast, gleichzeitig wird die Wirtschaft angekurbelt. Wir besprechen für welche Wirtschaftsgüter die Vorteile von IFB und Öko-IFB gelten und wie Betriebe entlastet werden.

ECHO: Welche grundlegenden Voraussetzungen gelten im Zusammenhang mit dem Investitionsfreibetrag?

Markus Erharter: Der Investitionsfreibetrag steht natürlichen Personen und juristischen Personen (z.B. GmbH) zur Verfügung. Grundsätzlich ist wichtig, dass diese Wirtschaftsgüter neu, abnutzbar und inländischen Betrieben zuzurechnen sind. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Wirtschaftsgüter eine betriebliche Mindestnutzungsdauer von vier Jahren aufweisen, wodurch außerbetriebliche Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von dieser Begünstigung ausgeschlossen sind.

ECHO: Welchen Vorteil hat der Unternehmer vom Investitionsfreibetrag?

Stefan Erharter: Der Investitionsfreibetrag ermöglicht es, 10 % der Investitionskosten von der Bemessungsgrundlage der Steuer abzuziehen. Bei ökologisch förderbaren Investitionen erhöht sich dieser Prozentsatz sogar auf 15 %. Damit werden Investitionen belohnt, die im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien oder der Förderung von ökologischen Wirtschaftsgütern stehen, wie z. B. Photovoltaikanlagen oder emissionsfreie

Fahrzeuge. Die Maximalgrenze für Investitionen beträgt EUR 1 Mio. pro Jahr wodurch sich die Steuerbemessungsgrundlage um bis zu EUR 150.000,- vermindern kann.

ECHO: Gibt es Besonderheiten, die Unternehmen beachten sollten, wenn sie den Investitionsfreibetrag nutzen möchten?

Markus Erharter: Der Freibetrag gilt nur für jene Wirtschaftsgüter, die im Einkommenssteuergesetz definiert sind. Daher ist bei größeren Investitionen eine Abklärung sinnvoll, welche Wirtschaftsgüter förderfähig sind. Gebäude selbst sind vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen, aber: Bestimmte Wirtschaftsgüter, die im Zusammenhang mit Gebäuden stehen und eigenständig aktiviert werden können, wie etwa Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen oder Biomassekessel sind förderfähig. Zusätzlich ist eine Kombination mit dem Öko-IFB möglich, wenn die Anlage zur Erzeugung von erneuerbaren Energien dient.

Zu beachten ist, dass bei Verkauf oder Entnahme des Wirtschaftsguts vor Ablauf der vierjährigen Behaltefrist der Freibetrag rückabgewickelt werden kann.

ECHO: Somit wird zwischen dem Investitionsfreibetrag und dem Öko-Investitionsfreibetrag unterschieden. Wie erhalte ich die 15% des Öko-Investitionsfreibetrages?

Stefan Erharter: Der Öko-IFB zielt darauf ab, umweltfreundliche Investitionen zu fördern, weswegen für diese Investitionen der Prozentsatz von 10 auf 15% erhöht wurde. Hier sind vor allem Investitionen in Wirtschaftsgüter relevant, die nach den Bestim-

mungen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) oder des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLIEN-FondsG) förderfähig sind – beispielsweise emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor (auch Fahrräder), E-Ladestationen, sowie Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen wie Wind-, Solar- oder Biomasseanlagen.

ECHO: Wird auch Wasserstoff als mögliche Zukunftstechnologie berücksichtigt?

Markus Erharter: Ja, auch der Bereich der Wasserstofftechnologie und die Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene fallen darunter. Besonders lukrativ für Unternehmen ist die Kombination des Öko-IFB mit anderen Förderungen, wie etwa dem EAG-Investitionszuschuss, der bis zu 30 % der Anschaffungskosten von Photovoltaikanlagen decken kann. Das reduziert die finanzielle Belastung für Unternehmen erheblich, was nachhaltige Investitionen noch attraktiver macht.

ECHO: Stimmt es, dass unkörperliche Wirtschaftsgüter - wie etwa Computerprogramme - vom Investitionsfreibetrag ausgeschlossen sind?

Stefan Erharter: Grundsätzlich trifft das zu, aber es gibt eine Ausnahme: Für unkörperliche Wirtschaftsgüter wie Computerprogramme kann der Investitionsfreibetrag herangezogen werden, wenn die Anschaffung die Bereiche Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science betrifft. Sollen beispielsweise die bisherigen Abläufe im Unternehmen digitalisiert werden, kann für die dafür nötige Hard- und

Software der IFB in Höhe von 10 % herangezogen werden.

ECHO: Welche Rolle spielt der Investitionsfreibetrag bei langfristigen Planungen?

Markus Erharter: Der Freibetrag spielt eine wesentliche Rolle bei der strategischen Planung von Investitionen - insbesondere bei großen. Denn gerade in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit hilft der IFB mit, die Steuerlast zu senken und gleichzeitig in zukunftsorientierte Technologien zu investieren. Wir raten dazu, frühzeitig eine steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um das volle Potenzial auszuschöpfen.

ECHO: Wie sieht es mit der Abschreibung bei diesen Investitionen aus?

Stefan Erharter: Eine Besonderheit des Investitionsfreibetrages ist auch, dass sich durch diese Steuererleichterung die Abschreibungsbemessungsgrundlage nicht vermindert. Im Jahr der Anschaffung profitieren Unternehmen somit doppelt: Sie können sowohl den Investitionsfreibetrag geltend machen als auch die Abschreibung nutzen, was die steuerliche Belastung erheblich senkt.

ECHO: Gibt es Herausforderungen, die Unternehmer bei der Nutzung des Investitionsfreibetrags beachten sollten?

Stefan Erharter: Unternehmen müssen sicherstellen, dass alle Bedingungen für die Inanspruchnahme des Freibetrags erfüllt sind, insbesondere die betriebliche Nutzung und die Behaltdauer der Investitionsgüter. Zudem ist es ratsam, sich steuerlich beraten zu lassen, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen erfüllt und steuerliche Vorteile optimal genutzt werden.

ECHO: Die Maximalgrenze für Investitionen für den Investitionsfreibetrag beträgt EUR 1 Mio. pro Jahr. Welche Änderungen haben Unternehmen im Jahr 2024 weiters zu berücksichtigen?

Markus Erharter: Ab 01.01.2024 wurden die Größenklassen und die damit zusammenhängenden Offenlegungspflichten für Kapitalgesellschaften erhöht. So wurde die



Markus und Stefan Erharter.

Umsatzgrenze für mittelgroße Kapitalgesellschaften von 10 Mio. auf 12,5 Mio. (große Kapitalgesellschaft 40 Mio. auf 50 Mio.) und die Bilanzsumme von 5 Mio. auf 6,25 Mio. (große Kapitalgesellschaft von 20 Mio. auf 25 Mio.) erhöht. Auch bei den anderen Größenklassen gab es Erhöhungen um 25% für die Umsatzerlöse und die Bilanzsumme. Davon abweichend wurden bei der Kleinstkapitalgesellschaft die Bilanzsumme von EUR 350.000,- auf EUR 450.000,- und die Umsatzerlöse von bisher EUR 700.000,- auf EUR 900.000,- angehoben, was einer Erhöhung von 28,6 % entspricht.

ECHO: Warum ist die Änderung dieser Umsatzgrenzen wichtig für eine/n

Unternehmer:in und wie betrifft diese ihn/sie überhaupt?

Markus Erharter: Mit den Unternehmensgrenzen gehen Offenlegungspflichten einher, welche einen zusätzlichen Planungs- und Verwaltungsaufwand verursachen. Fällt eine GmbH zum Beispiel erstmalig in die Größenklasse einer mittelgroßen GmbH so wird diese prüfungspflichtig. Damit wird zusätzlich zum Jahresabschluss des Steuerberaters auch ein Bestätigungsvermerk desselben Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer notwendig. Dies gilt es frühzeitig im Auge zu behalten, da, beispielsweise auch eine Inventurbeobachtung des jeweiligen Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss in Vorhinein zu planen ist. <<